

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276, 277,
§ 823 Abs. 1, § 249; VVG § 67 Abs. 1 Satz 1; Allgemeine
Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) § 15
Abs. 2

Leitsatz:

Wer anlässlich seiner Bewerbung um die Stelle eines
Möbelwagenfahrers eine Probefahrt mit einem Möbel-
wagen unternimmt, obwohl er fast zehn Jahre keine
LKW mehr gefahren hat, und seine fehlende Fahrpraxis
verschweigt, handelt grob fahrlässig; wenn bei der
Probefahrt infolge unsachgerechter Fahrweise des
Bewerbers am Möbelwagen ein Schaden entsteht, muß
der Bewerber diesen voll ersetzen.

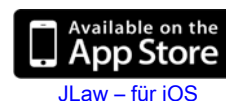
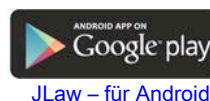
Aktenzeichen: 3 AZR 488/72

Urteil des BAG vom 24. Januar 1974

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 488/72

10 Sa 552/72 Düsseldorf

Urteilstenor zuge-
stellt am 24. Januar 1974

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. September 1972 - 10 Sa 552/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Unternehmen für Möbeltransporte. Der Beklagte ist spanischer Staatsangehöriger und seit dem Jahre 1961 als Metallarbeiter in der Bundesrepublik tätig. Er bewarb sich auf Vermittlung des Arbeitsamtes im Oktober 1971 bei der Klägerin um die Stelle eines Fahrers für Möbelwagen. Er besaß einen in Spanien erworbenen Führerschein der Klassen 2 und 3. Nach einer theoretischen Prüfung war ihm am 5. September 1962 ein entsprechender deutscher Führerschein ausgestellt worden. Nach dem Einstellungsgespräch mit dem Geschäftsführer der Klägerin unternahm der Beklagte unter Aufsicht des Bruders des Geschäftsführers der Klägerin eine Probefahrt mit einem Möbelwagen. Im Verlauf der Probefahrt fuhr der Beklagte beim Abbiegen auf einer verkehrsfreien Kreuzung in Ratingen über den Bordstein und geriet mit dem Möbelwagen gegen eine seitliche Straßenbegrenzung. An dem Möbelwagen entstand ein Schaden in Höhe von 773,90 DM.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte habe den Schaden grob fahrlässig verursacht. Da der Beklagte seit dem 5. September 1962 einen deutschen Führerschein der Klasse 2 besitze, habe sie davon ausgehen dürfen, er könne mit einem Möbelwagen die Straßenverkehrsgemäß befahren. Bei der Probefahrt vorausgegangenen Einstellungsgespräch habe der Beklagte nicht auf seine mangelnde Fahrpraxis hingewiesen, sondern im Gegenteil auf Befragen erklärt, daß er bei seinem letzten Arbeitgeber einen Lastkraftwagen gefahren habe. Mit der Probefahrt habe sich der Beklagte mit dem in Zukunft von ihm zu lenkenden Möbelwagen vertraut machen sollen. Als selbstverständlich sei dabei vorausgesetzt worden, daß der Beklagte fähig sei, den Möbelwagen auf einer Kreuzung in eine Querstraße zu lenken, ohne dabei das Lenkrad so scharf einzuschlagen, daß der Wagen gegen die seitliche Straßenbegrenzung gerate. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 773,90 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 15. November 1971 zu zahlen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, bei dem Einstellungsgespräch habe er darauf aufmerksam gemacht, daß er das letzte Mal vor mehr als zehn Jahren in Spanien einen LKW ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

fahren habe und daher nicht wisse, ob er für die vorgesehene Arbeit geeignet sei. Daraufhin habe man die Probefahrt unternommen. Zu dem Unfall sei es gekommen, als er beim Abbiegen den 2. Gang einzulegen versucht habe. Dies sei ihm nicht gelungen, da wahrscheinlich die Gangschaltung nicht in Ordnung gewesen sei. Wegen dieser aufgetretenen Schwierigkeit habe er sich zu stark auf die Gangschaltung konzentriert, und dabei sei er gegen die seitliche Straßenbegrenzung geraten.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, das Risiko einer Probefahrt müsse die Klägerin tragen. Sie habe damit rechnen müssen, daß die Probefahrt nicht den Beweis seiner Eignung für die vorgesehene Tätigkeit erbringen würde. Es sei deshalb auch unerheblich, ob er die Klägerin über seine mangelnde Fahrpraxis unterrichtet habe. Er hat geltend gemacht, es dürfte eine Kasko-Versicherung der Klägerin vorliegen, so daß diese den Schaden reguliert habe und der Klägerin kein Schaden entstanden sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Klagebegehren rechtfertigt sich aus § 823 Abs. 1 BGB.

1. Der Beklagte hat durch die Beschädigung des Möbelwagens das daran bestehende Eigentum der Klägerin verletzt. Diese Eigentumsverletzung war rechtswidrig; eine die Verletzung rechtfertigende Einwilligung der Klägerin liegt nicht vor. Daß die Klägerin die Probefahrt mit dem Beklagten veranstaltet hat, bedeutet nicht, daß sie mit der Beschädigung ihres Möbelwagens durch den Beklagten einverstanden war. Bei einer Probefahrt will derjenige, der die Probefahrt veranstaltet, dabei entstehende Verletzungen seines Eigentums nicht von der Rechtswidrigkeit ausnehmen. Darin liegt auch kein unzumutbares Risiko für den, der sich der Probefahrt unterzieht. Er ist vor Schadenersatzansprüchen des Erprobenden deshalb hinreichend geschützt, weil er nur bei Verschulden haftet (vgl. im Ergebnis ebenso BGH NJW 1972, 1363 [1364 zu I a.E.]).

- 4 -



- 4 -

Aus der somit rechtswidrigen Eigentumsverletzung ist auch der mit der Klage verfolgte Schaden der Klägerin entstanden.

2. Für diesen durch rechtswidrige Eigentumsverletzung entstandenen Schaden haftet der Beklagte der Klägerin, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Unterstellt man zugunsten des Beklagten, daß bei Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses die Probefahrt des künftigen Arbeitnehmers mit einem Möbelwagen in einer Stadt wie Ratingen eine gefahrgeneigte Tätigkeit ist, dann haftet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Beklagte der Klägerin nur für grobe Fahrlässigkeit, und dieser Verschuldensmaßstab gilt auch, wenn es, wie hier, um die Haftung des künftigen Arbeitnehmers aus unerlaubter Handlung aus Anlaß einer gefahrgeneigten Tätigkeit geht (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 16 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

3. Eine grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn jemand gegen die im Verkehrs- und Arbeitsleben erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verstößt; erforderlich ist dabei eine besonders grobe und auch subjektiv unentschuldbare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 Abs.1 Satz 2 BGB erheblich übersteigt. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Schädiger das außer acht läßt, was in der gegebenen Situation jedem einleuchtet (vgl. BAG 7, 290 [300] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 3 b der Gründe]; BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]; Urteil vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - [demnächst] AP Nr. 69 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe] mit Anm. von Hanau in SAE 1973, 9 f.; BAG AP Nr. 70 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 2 der Gründe] mit Anm. von Beuthien; Urteil vom 20. März 1973 - 1 AZR 337/72 - [demnächst] AP Nr. 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 der Gründe]). Wegen des auf die Schadensherbeiführung abstellenden Begriffs der groben Fahrlässigkeit sind nur diejenigen subjektiven Umstände entscheidend, die mit dem Unfall selbst zusammenhängen und geeignet sind, auf ihn selbst einzuwirken; zu diesen Umständen gehört auch mangelnde Erfahrung (BAG AP Nr. 70 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 2 b der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

4. Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten und von der Revision mit Rügen nicht weiter angegriffenen und daher für den Senat bindenden Sachverhalt lag diese mangelnde Erfahrung beim Beklagten in einem ungewöhnlichen Grade vor. Danach hat der Beklagte in den letzten 10 Jahren niemals einen Lastkraftwagen gesteuert. Er war bei dem Einbiegen in die Kreuzung nicht durch andere Kraftfahrer behindert. Wenn er nicht in einem normalen Bogen in die Kurve eingefahren ist, so kann das nur auf seine mangelnde Fahrpraxis zurückgeführt werden, da, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, der Schaltvorgang die Bedienung des Lenkrades nur bei einem unerfahrenen Kraftfahrer in diesem Umfang beeinträchtigt haben kann. Mangelnde Fahrpraxis vermindert nicht, sondern erhöht die an die Sorgfaltspflichten zu stellenden Anforderungen (vgl. Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht, 17.Aufl., Rdn. 11 zu § 1 StVO mit weiteren Nachweisen).

Diese Sorgfaltspflichten hat der Beklagte nach den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße außer acht gelassen, als er die Probefahrt mit dem Möbelwagen übernahm. Einen Möbelwagen kann genügend sicher nur derjenige fahren, der einen normalen LKW sicher steuern kann. Die bei einem Möbelwagen gegebenen erschwerten Fahrbedingungen (schweres Fahrzeug, ungewohnte Dimensionen, Sichtbehinderungen nach rückwärts) setzen voraus, daß der Fahrer mit den technischen Einrichtungen eines LKW mühelos - quasi im Schlaf und ohne zu denken - umgehen kann. Anderenfalls wird das Fahren mit einem Möbelwagen zu einer Gefahr für Wagen, Fahrer und Insassen, Inhalt und andere. Gemessen an dem oben [zu I 3 dieser Gründe] zum Begriff der groben Fahrlässigkeit Dargelegten mußte der Beklagte sich wie jeder unbeteiligte Dritte vernünftigerweise sagen, daß er einen Möbelwagen nicht mit genügender Sicherheit fahren könne daß eine Erprobung seiner Fahrtüchtigkeit unangebracht sei und daß er - falls die Erprobung ohne Unfall ausgehe - die Klägerin für die nächste Zeit über seine wahre Unfähigkeit nur täuschen werde. Deshalb war es grob fahrlässig, als er die Probefahrt unternahm.

- 6 -



- 6 -

5. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Haftung der Arbeitnehmer bei gefahrgeneigter Arbeit ist selbst bei Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit des Schädigers nicht in jedem Fall von dessen vollen Haftung auszugehen. Abgesehen von der Frage des Mitverschuldens des Arbeitgebers (§ 254 BGB) kann dieser auch sonst nicht in allen Fällen geltend machen, daß der Schädiger wegen grober Fahrlässigkeit der Sorgfaltspflichtverletzung voll schadenersatzpflichtig sei. Der Arbeitgeber muß sich sein eigenes Verhalten entgegenhalten lassen, das dazu geführt hat, das Betriebsrisiko zu erhöhen. Deshalb muß er sich die ihm bekannte mangelnde Fahrpraxis des Arbeitnehmers entgegenhalten lassen, soweit ein vom Arbeitnehmer verursachter Schaden auf einen typischen Anfängerfehler zurückzuführen ist (Urteil vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - AP Nr. 69 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 2 der Gründe mit weiteren Nachweisen]).

Im vorliegenden Falle scheiden solche Umstände aus, da der Beklagte im Gegenteil unmittelbar vor der Probefahrt angegeben hat, daß er bei seinem letzten Arbeitgeber als Lastkraftwagenfahrer tätig gewesen sei. Von dem Arbeitgeber zu verlangen, daß er nur nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des früheren Arbeitgebers eine Probefahrt vornehmen durfte, bedeutete eine Überspannung der Aufmerksamkeit des Arbeitgebers.

6. Insgesamt ergibt sich somit, daß der Beklagte grob fahrlässig den der Klägerin entstandenen Schaden zugefügt hat und dafür nach § 823 Abs. 1 BGB einstehen muß.

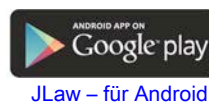
II. An der gegebenen Haftung des Beklagten ändert sich auch dann nichts, wenn der beschädigte Möbelwagen der Klägerin ~~kasko~~ ^{kasco} versichert gewesen sein sollte.

1. Der Beklagte irrt, wenn er ausführt, in einem solchen Fall sei der Klägerin kein Schaden erwachsen und entfalle seine Schadenersatzverpflichtung deshalb, weil die ~~Kasko~~ ^{kasco} versicherung den entstandenen Schaden der Klägerin abdecke. Hat jemand, wie der Beklagte, einen Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er entweder dem Verletzten - hier der Klägerin - oder dem Versicherer,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

hier einer möglicherweise gegebenen Kaskoversicherung, sofern diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt hat. Das ergibt sich aus § 15 Abs. 2 der seit dem 1. Januar 1971 geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG (vgl. dazu Stiefel-Wussow, Kraftfahrtversicherung, 8. Aufl., 1971, Anhang zu §§ 10 - 13 AKB Anm. 11 [S.548]). Das führt jedoch in einem solchen Fall nicht zu einer Entlastung des Schädigers; eine solche Annahme verbietet sich wegen des nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG vorgesehenen gesetzlichen Forderungsübergangs vom Geschädigten auf den Versicherer, sobald dieser bezahlt hat. Ein solcher Forderungsübergang ist nur denkbar, wenn vor der Leistung des Versicherers an den Versicherungsnehmer diesem der Schadenersatzanspruch zusteht und nach geschehener Leistung dem Versicherer.

2. Daß die Klägerin ihre Schadenersatzforderung gegen den Beklagten infolge eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG an eine Kaskoversicherung verloren habe und deshalb zur Geltendmachung der Klageforderung nicht mehr berechtigt sei, hat der Beklagte nicht substantiiert behauptet. Die dahingehende Darlegungs- und Beweislast trifft aber den Beklagten, weil er damit eine rechtsvernichtende Einwendung gegenüber dem bisherigen Recht der Klägerin erhebt (vgl. Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl. 1965, S. 121). Dieser Darlegungs- und Beweislast hat der Beklagte nicht dadurch genügt, daß er lediglich behauptet, daß das geschädigte Fahrzeug kaskoversichert sein "dürfte".

3. Seit der Änderung von § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, wonach Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, gegen den berechtigten Fahrer nur geltend gemacht werden können, wenn von ihm der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, wird von einem Teil des Schrifttums gefordert, im Wege der Rechtsfortbildung solle eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers statuiert werden, für seine Kraftfahrzeuge eine Kaskoversicherung ab-

- 8 -



- 8 -

zuschließen (so z.B. Wichmann, AuR 1973, 105 [106 f.]). Ob dies allgemein für alle Arbeitsverhältnisse und im vorliegenden Fall für die Phase der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen und damit verbundene Probefahrten anzustreben und im Wege der Rechtsfortbildung zu erreichen ist, braucht deshalb nicht entschieden zu werden, weil den Beklagten der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit trifft und in einem solchen Fall der groben Fahrlässigkeit eine volle Haftung des Beklagten nach § 15 Abs. 2 AKB bestehen bleibt.

III. Nach allem hat das Landesarbeitsgericht, wenn auch mit anderer Begründung, der Klägerin den begehrten Schadenersatz zu Recht zuerkannt. Das macht die Zurückweisung der Revision notwendig (§ 563 ZPO).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Dieterich ist durch
Krankheit an der Unterschrift
verhindert

Dr. Stumpf

Donnig

Dr. Martin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)